

Das neue Denkmalschutzgesetz

Oebbecke, Janbernd

First published in:

Westfälischer Heimatbund, Ausg. 9-10, S. 1 - 2, Münster 1980

Münstersches Informations- und Archivsystem multimedialer Inhalte (MIAMI)

URN: urn:nbn:de:hbz:6-72499457018

Das neue Denkmalschutzgesetz

Die Heimatvereine in Westfalen haben seit jeher den Denkmalschutz und die Denkmalpflege als eine ihrer wichtigsten Aufgaben betrachtet und – oft in Auseinandersetzung mit offiziellen Stellen – durch unablässige Hinweise und Veröffentlichungen wie durch finanzielle Hilfsaktionen in unzähligen Fällen zur Rettung wertvoller Bauten beigetragen. Für ihre zukünftige Arbeit ist die Kenntnis des neuen Denkmalschutzgesetzes unerlässlich, weil es die Zuständigkeiten neu ordnet und zugleich weitere Möglichkeiten der ehrenamtlichen Mitarbeit vorsieht. Landesverwaltungsrat z. A. Janbernd Oebbecke erläutert die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes im nachfolgend wiedergegebenen Referat. Durch Sachvorträge ergänzt, soll es in den kommenden Monaten den Ausgangspunkt für Kurzseminare in den einzelnen Heimat- und Kreisgebieten des Westfälischen Heimatbundes bilden.

Am 1. Juli 1980 ist das neue nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz in Kraft getreten. Als letztes Bundesland hat nun auch Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Grundlage für Denkmalschutz und Denkmalpflege geschaffen. Der Gesetzgeber hat damit einerseits auf die großen Verluste reagiert, die der Denkmälerbestand im letzten Krieg, und häufig noch stärker in den ersten Jahrzehnten des Wiederaufbaus, erlitten hat. Auch heute noch gehen täglich wichtige Zeugen der Vergangenheit bei Baumaßnahmen und durch die starke Umweltbelastung verloren. Das Gesetz trägt aber andererseits auch der gewachsenen Sensibilität für die Bedeutung der historisch gewachsenen Umwelt und dem gestiegenen Geschichtsbewußtsein Rechnung.

Das Gesetz markiert nun keineswegs den Anfang von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen. Gemeinden, Kreise, Landschaftsverbände und Land haben ebenso wie private Vereinigungen und viele engagierte Einzelne Wichtiges für die Erhaltung der materiellen Zeugen unserer Vergangenheit geleistet. Mit den Mitteln des Bauordnungsrechts haben sich die Bauverwaltung und die Dienststellen der Landeskonservatoren bei den Landschaftsverbänden mit großem Erfolg um die Baudenkmalpflege bemüht. Die Bedeutung des Gesetzes liegt vielmehr darin, daß es die bisher sehr verstreuten

Zuständigkeiten vereinfacht, und die Rechtskreise des Bürgers und des Staates deutlich gegeneinander abgrenzt. Es schafft die Grundlage, die Interessen des Denkmalschutzes notfalls auch gegen den Willen des Eigentümers durchzusetzen und räumt diesem einen Anspruch auf Entschädigung ein, wenn seine Belastung das von ihm hinzunehmende Maß überschreitet.

Beim Erlaß eines Denkmalschutzgesetzes hat der Gesetzgeber zwei Möglichkeiten: Er kann eine Definition in das Gesetz aufnehmen und alle Objekte, die dieser Definition entsprechen, gewissermaßen automatisch dem Schutz des Gesetzes unterstellen. Die andere Möglichkeit, für die der nordrhein-westfälische Gesetzgeber sich entschieden hat, besteht darin, daß nur die Objekte geschützt werden sollen, die in eine Liste eingetragen worden sind und erst mit der Eintragung dem Gesetz unterfallen. Diese Lösung ist zwar erheblich verwaltungsaufwendiger, sie hat jedoch den Vorteil großer Rechtsklarheit für die Verwaltung und vor allem für den betroffenen Bürger.

Welche Objekte können nun durch Eintragung in die Denkmalliste geschützt werden? Grundsätzlich alle Sachen, „an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.“ Hierhin gehören alle Baudenkmäler von den Kirchen bis zu den Wasserburgen, vom

Wegkreuz bis zum Wohnhaus des Jugendstils und von der Zechenanlage bis zum Schiffshebewerk. Als Baudenkmäler können auch wertvolle Garten- oder Friedhofsanlagen unter Schutz gestellt werden. Der Schutz bezieht sich dabei nicht nur auf den Bau allein, sondern auch auf historische Ausstattungsstücke, die mit dem Bauwerk eine Einheit von Denkmalwert bilden; dies kann etwa bei der Innenausstattung einer Kirche oder einer Schloßanlage der Fall sein. In den letzten Jahren hat sich das Interesse der Denkmalpflege zunehmend nicht mehr nur den Einzelobjekten, sondern dem historisch gewachsenen baulichen Zusammenhang zugewandt. Das Gesetz nimmt darauf mit dem Schutz von „Denkmalbereichen“ Rücksicht. Als „bewegliche Denkmäler“ können alle nicht ortsfesten Gegenstände geschützt werden.

Neben den Baudenkmalern haben die Bodendenkmäler die größte praktische Bedeutung. Großsteingräber, Wallburgen, Römerlager, bronzezeitliche Friedhöfe, aber auch einzelne Fundstücke wie Urnen oder Münzen sind Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Ausdrücklich weist das Gesetz darauf hin, daß hierhin auch Bodenverfärbungen gehören, wie sie etwa als Pfostenlöcher wichtige Rückschlüsse auf alte Hausformen erlauben. Unter die Bodendenkmäler zählt das Gesetz auch die naturgeschichtlichen

Objekte wie Versteinerungen und Knochen eiszeitlicher Tiere.

Zuständig für die Eintragung in Listen ist die Gemeinde. Bodendenkmäler, deren Existenz ja häufig nicht bekannt ist, genießen auch ohne Eintragung einen gewissen Schutz.

Als Untere Denkmalbehörde nimmt die Gemeinde die meisten Aufgaben des Denkmalschutzes nach dem Gesetz wahr. Unter Denkmalschutz versteht man das Tätigwerden der Verwaltung mit den ordnungsbehördlichen Mitteln der Gefahrenabwehr wie Geboten und Verboten. Im Gegensatz dazu arbeitet die Denkmalpflege fördernd, helfend, forschend und unterstützend. Die Zuständigkeit der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde war einer der wichtigen Streitpunkte bei den Gesetzesberatungen. Es ist damals darauf hingewiesen worden, daß es bei dieser Aufgabenzuordnung zu Interessenkonflikten kommen kann; ist es doch häufig gerade die Gemeinde, die z. B. als Träger der Bauleitplanung die Weichen für die Erhaltung oder Zerstörung eines Denkmals stellt. Der Gesetzgeber hat dennoch gemeint, den Gemeinden diese Aufgaben übertragen zu sollen. Allerdings müssen sie ihre Entscheidungen im Denkmalschutz im Benehmen mit dem Landschaftsverband treffen, der dann, wenn er mit der vorgesehenen Entscheidung der Gemeinde nicht einverstanden ist, den zuständigen Minister für Landes- und Stadtentwicklung als Oberste Denkmalbehörde anrufen kann.

Die wohl wichtigste Vorschrift des Gesetzes ist § 9, wonach die Veränderung und Beseitigung eines Denkmals nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig ist. Sie gilt für alle Denkmäler und stellt sicher, daß der derzeitige Denkmälerbestand möglichst gesichert und vor willkürlichen Änderungen bewahrt wird. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn denkmalpflegerische Gesichtspunkte nicht entgegenstehen, oder wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Das Gesetz will also nicht Denkmalschutz um jeden Preis; auch weiterhin wird im Einzelfall ein Denkmal weichen müssen, wenn ein anderes Interesse wichtiger ist.

Der Eigentümer eines Denkmals ist nach dem Gesetz verpflichtet, es instand zu halten und zu nutzen, soweit ihm das zumutbar ist. Mit der Berücksichtigung des Zumutbarkeitsgesichtspunktes trägt das Gesetz der Verankerung der Eigentumsgarantie im Grundgesetz Rechnung. Wo die Zumutbarkeitsgrenze liegt und der Eigentümer die behördliche Maßnahme des Denkmalschutzes nur noch gegen Entschädigung dulden muß, ist nur im Einzelfall festzulegen.

Für den Schutz der Bodendenkmäler enthält das Gesetz eine Reihe von Spezialvorschriften; so sind Ausgrabungen nur mit einer Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde – des Kreises bzw. in kreisfreien Städten des Regierungspräsidenten – zulässig. Wer etwa bei Bauarbeiten ein Bodendenkmal entdeckt, muß dies unverzüglich der Gemeinde oder dem Landschaftsverband anzeigen und die Fundstelle 3 Werktage in unverändertem Zustand erhalten. Diese Verpflichtung bestand bereits nach dem bisher geltenden preußischen Ausgra-

bungsgesetz von 1914. Sie soll gewährleisten, daß die auch für die Geschichte unserer Gemeinden unersetzlichen Bodendenkmäler wissenschaftlich ausgewertet werden können.

Wer die Vorschriften des neuen Gesetzes mißachtet, muß mit empfindlichen Strafen rechnen: das Gesetz droht Bußgelder bis zu 1.000.000 DM an.

Die Denkmalpflege obliegt den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe. Im Gegensatz zum Denkmalschutz können die Oberen Denkmalbehörden in der Denkmalpflege also keine Weisungen erteilen. Das Gesetz enthält für die Denkmalpflege nur wenige Vorschriften. Es verpflichtet die Gemeinden zur Aufstellung von Denkmalpflegeplänen, Planungs- und Handlungskonzepten zur Festlegung der Ziele und Maßnahmen mit denen der Schutz, die Pflege und die Nutzung der Denkmäler im Rahmen der gemeindlichen Entwicklung verwirklicht werden sollen. Die ganze Breite der Möglichkeiten für eine gemeindliche Denkmalpflege, die bei der Nutzung von Baudenkmalern für kommunale Zwecke anfängt und bei der Öffentlichkeitsarbeit durch die Herausgabe von Informationsschriften über den Denkmälerbestand noch lange nicht endet, konnte und wollte der Gesetzgeber nicht regeln.

Um eine gute Abstimmung der kommunalen Entscheidungen in der Denkmalpflege zu gewährleisten, schreibt der Gesetzgeber vor, daß in der Gemeinde ein bestimmter Ausschuß für diese Aufgaben zuständig sein muß. Das kann ein eigens gebildeter Denkmalausschuß sein, es kommt aber auch einer der bereits bestehenden Ausschüsse in Betracht. Wichtig ist, daß die Aufgaben an einer Stelle zusammen wahrgenommen werden. Zu den Beratungen dieses Ausschusses in Fragen der Denkmalpflege können sachverständige Bürger mit beratender Stimme herangezogen werden. Es besteht damit die Möglichkeit, daß der Ausschuß sich örtlichen Sachverständigen – gleichgültig, ob er auf Ausbildung, Berufserfahrung oder einer sonstigen intensiven Beschäftigung mit Fragen der Denkmalpflege beruht – bedient.

Dem ehrenamtlichen Engagement hat der Gesetzgeber offenbar besondere Bedeutung beigemessen: § 24 des Gesetzes sieht ausdrücklich die Möglichkeit zur Bestellung ehrenamtlicher Beauftragter für die Denkmalpflege vor. In einer Gemeinde können auch mehrere solcher Beauftragter ernannt werden, wobei die Aufgabenbereiche z. B. in großen, mehrpoligen Gemeinden räumlich oder auch sachlich abgegrenzt werden können.

Die sachliche Abgrenzung wird sich überall da empfehlen, wo auf Kräfte zurückgegriffen werden kann, die sich als nach der bisherigen Rechtslage vom Kultusminister ernannte Pfleger für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer bewährt haben. Im Gegensatz zu den eben genannten sachverständigen Bürgern brauchte der ehrenamtliche Beauftragte auch kein Einwohner der Gemeinde zu sein; vielmehr besteht die Möglichkeit, einen qualifizierten Mann mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben für mehrere Gemeinden zu betrauen.

Man braucht nur die Berichte des Westfälischen Landesmuseums für Vor- und Frühgeschichte (neuerdings: Westfälisches Museum für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege) in seinen Neujahrsgrüßen zur Hand zu nehmen, um festzustellen, daß die Archäologie ohne die Mitarbeit solcher engagierter Helfer vor Ort nicht auskommt. Aber auch in der Baudenkmalpflege gibt es beispielsweise in der Bau- und Siedlungsforschung bedeutsame Beispiele privater Initiative.

Das Gesetz umschreibt die Aufgaben der ehrenamtlichen Beauftragten nicht abschließend, sondern nennt beispielhaft die Beobachtung örtlicher Vorhaben, die Vermittlung von Informationen an die Untere Denkmalbehörde und an den Landschaftsverband und die Pflege der Verbindung zu Institutionen und Personen, die der Denkmalpflege Verständnis entgegenbringen oder ihr förderlich sein können. Es ist zu hoffen, daß die Gemeinden von der Möglichkeit zur Bestellung ehrenamtlicher Beauftragter zahlreich Gebrauch machen.

Janbernd Oebbecke